



Beschlusskammer 8

Aktenzeichen: BK8-17/0843-717

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

nach § 26 Abs. 2, § 32 Abs. 1 Nr. 10, § 4 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG

wegen **Festlegung des übergelassenen Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenze**

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,
auf übereinstimmenden Antrag der

Netze BW GmbH, Schelmenwasenstraße 15, 70567 Stuttgart, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

- abgebender Netzbetreiber -

und der

Stadtwerk Kilsheim GmbH, Kirchbergweg 7, 97900 Kilsheim, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

- aufnehmender Netzbetreiber -

durch den Vorsitzenden Karsten Bourwieg,
den Beisitzer Stefan Albrecht
und den Beisitzer Rainer Bender,

am 26.07.2018 beschlossen:

1. Die unter dem Aktenzeichen BK8-12/0843-11 mit Beschluss der Bundesnetzagentur vom 13.01.2016 ursprünglich festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers werden für den Zeitraum der zweiten Regulierungsperiode jeweils um die in **Anlage 1** genannten Beträge vermindert.
2. Die unter dem Aktenzeichen 4-4455.4-4/87 mit Beschluss der Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg vom 10.07.2017 ursprünglich festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des aufnehmenden Netzbetreibers werden für den Zeitraum der zweiten Regulierungsperiode jeweils um die in **Anlage 1** genannten Beträge erhöht.
3. Hinsichtlich der Kosten ergeht eine gesonderte Entscheidung.

Gründe

I.

Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers wurden durch die Bundesnetzagentur erstmals mit Beschluss vom 13.01.2016, unter dem Aktenzeichen BK8-12/0843-11, festgelegt.

Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des aufnehmenden Netzbetreibers wurden durch die Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg erstmals mit Beschluss vom 10.07.2017 unter dem Aktenzeichen 4-4455.4-4/87 festgelegt.

Der abgebende Netzbetreiber übertrug das Netzgebiet der Stadt Kilsheim mit Wirkung zum 01.01.2012 an den aufnehmenden Netzbetreiber. Die Festlegung des übergelassenen Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenze für die zweite Regulierungsperiode wurde mit Schreiben vom 28.03.2017 durch die beteiligten Netzbetreiber gemäß § 26 Abs. 2 S. 1 ARegV beantragt.

Die Beschlusskammer hat daraufhin ein Verfahren zur Festlegung des übergelassenen Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenze nach § 26 Abs. 2 i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 10, § 4 ARegV und § 29 Abs. 1 EnWG eingeleitet. Die

Landesregulierungsbehörde, in deren Gebiet der abgebende und der aufnehmende Netzbetreiber ihren Sitz haben, wurde gemäß § 55 Abs. 1 EnWG über die Einleitung des Verfahrens informiert.

Die Beschlusskammer hat den beteiligten Netzbetreibern unter anderem mit Schreiben vom 26.05.2017 gemäß § 67 Abs. 1 EnWG Gelegenheit gegeben, sich zu der beabsichtigten Entscheidung der Beschlusskammer zu äußern. Die beteiligten Netzbetreiber haben unter anderem mit Schreiben vom 22.03.2018 und vom 09.07.2018 Stellung genommen. Das Bundeskartellamt und die Landesregulierungsbehörde, in deren Bundesland der Sitz des abgebenden oder aufnehmenden Netzbetreibers belegen ist, wurden gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG beteiligt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

II.

Die Festlegung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenze erfolgt auf Grundlage des § 26 Abs. 2 ARegV i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 10 und § 4 ARegV.

1. **Zuständigkeit**

Gemäß § 54 Abs. 2 S. 5 EnWG ist stets diejenige Regulierungsbehörde für die Festlegung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenze nach § 26 Abs. 2 ARegV zuständig, welche die kalenderjährliche Erlösobergrenze des abgebenden Netzbetreibers ursprünglich festgelegt hat (BGH EnVR 18/14, Rz. 23; BR Drs. 296/16 S. 44).

Die Bundesnetzagentur hat die ursprüngliche Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV erlassen. Die Bundesnetzagentur ist daher gemäß § 54 Abs. 1 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 Satz 1 EnWG.

2. Ermächtigungsgrundlage

Die Bestimmung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenze erfolgt durch Festlegung nach § 26 Abs. 2 ARegV i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 10 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG.

3. Bestimmung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenze

Für die beteiligten Netzbetreiber werden die sich aus **Anlage 1** ergebenden übergehenden Anteile der kalenderjährlichen Erlösobergrenze für die zweite Regulierungsperiode festgelegt.

Die mit Beschluss der Bundesnetzagentur vom 13.01.2016 unter dem Aktenzeichen BK8-12/0843-11 ursprünglich festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers werden für den Zeitraum der zweiten Regulierungsperiode jeweils um die Beträge in **Anlage 1** vermindert. Die mit Beschluss der Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg vom 10.07.2017 unter dem Aktenzeichen 4-4455.4-4/87 ursprünglich festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des aufnehmenden Netzbetreibers werden für den Zeitraum der zweiten Regulierungsperiode jeweils um die Beträge in **Anlage 1** erhöht.

Die Festlegung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenze nach § 26 Abs. 2 ARegV erfolgt aufgrund des übereinstimmenden Antrages der beteiligten Netzbetreiber. Die Beschlusskammer hat gemäß § 26 Abs. 2 S. 6 ARegV überprüft, ob die Summe beider Erlösobergrenzenanteile die für das abgebende Netz insgesamt festgelegte Erlösobergrenze nicht überschreitet.

Die zugrunde liegende Aufteilung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile i.S.d. § 11 Abs. 2 ARegV ist in **Anlage 2** dargestellt. Das Sachanlagevermögen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten des übergehenden Netzteils wird in **Anlage 3** ausgewiesen. Die Strukturparameter und die für die Fortschreibung der FSV Verlustenergie bzw. Festlegung volatiler Kostenanteile relevanten Verlustenergiedaten des übergehenden Netzteils werden in **Anlage 4** dargestellt. Vom Netzbetreiber gem. § 4 Abs. 3 ARegV vorzunehmende Anpassungen bleiben jedoch unberührt. Der abschließenden Bestimmung des Regulierungskontosaldos werden sodann die vom

Netzbetreiber angepasst und durch die Beschlusskammer geprüften Erlösobergrenzen zu Grunde gelegt.

4. Übertragung von Erweiterungsfaktor und Qualitätselement

Die beteiligten Netzbetreiber haben keinen Antrag gestellt, Beträge aus einem genehmigten Erweiterungsfaktor oder einem Qualitätselement zu übertragen.

III.

Hinsichtlich der Kosten nach § 91 EnWG ergeht ein gesonderter Bescheid.

IV.

Die beigefügten **Anlagen 1, 3 und 4** sind Bestandteil dieses Beschlusses.

- | | |
|-----------------|---|
| Anlage 1 | enthält den übergehenden Anteil der kalenderjährlichen Erlösobergrenze für alle Jahre der Regulierungsperiode, in Euro. |
| Anlage 3 | enthält das Sachanlagevermögen zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten des übergehenden Netzteils, in Euro. |
| Anlage 4 | dokumentiert die Strukturparameter und relevanten Daten für die Anpassung der Verlustenergiekosten im Rahmen der FSV Verlustenergie bzw. der Festlegung volatiler Kostenanteile des übergehenden Netzteils. |

Etwaige Anpassungen der festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen bleiben unberührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwertschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer



Bourwieg

Albrecht

Bender

Festlegung des übergelenden Anteils der kalenderjahrlichen Erlosobergrenze gem. § 26 Abs. 2 ARegV

Zusammensetzung des Erlosobergrenzenanteils des ubergelenden Netzteils												
Jahr	Erlosobergrenzenanteil [EUR]	dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	vorubergelend nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Kostenanteile aus dem Verbraucherpreisgesamtindex nach § 6 Abs. 1 ARegV [EUR]	Kostenanteile aus dem generellen sektoralen Produktivitatsfaktor nach § 9 ARegV [EUR]	Erweiterungsfaktor (inkl. VPI abzgl. PF) [EUR]	Qualitats-element [EUR]	Volatile Kostenanteile [EUR]	Saldo des Regulierungskontos [EUR]	Hartefall [EUR]	Sonstiges [EUR]
2014												
2015												
2016												
2017												
2018												

Jahr	VPI	PF
2013	102,10	
2014	104,10	0,0150
2015	105,70	0,0302
2016	106,60	0,0457
2017	106,90	0,0614
2018	107,40	0,0773

Jahr	Nutzungsdauer	AK/HK [EUR]
	20	
	20	
	20	
Summe		
Summe Insgesamt		

Festlegung des übergelassenen Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenze gem. § 26 Abs. 2 ARegV

Strukturparameter und Verlustenergie des übergelassenen Netzteils		
Strukturparameter	Einheit	Wert
Versorgte Fläche (NS)	km ²	
Geographische Fläche (MS)	km ²	
Anschlusspunkte (NS)	Anzahl	
Anschlusspunkte (MS)	Anzahl	
Einspeisepunkte (NS)	Anzahl	
Einspeisepunkte (NS), die auch Anschlusspunkte sind	Anzahl	
Einspeisepunkte (MS)	Anzahl	
Zeitgleiche Jahreshöchstlast (MS/NS)	kW	
Zeitgleiche Jahreshöchstlast (HS/MS)	kW	
Verlustenergie	Einheit	Wert
Kosten in der Ausgangsbasis der 2. Regulierungsperiode	EUR	
Den Kosten zu Grunde liegende Menge	kWh	
Verfahrensart des abgebenden Netzbetreibers		